

teil verkehrt werden. Die Regelung hätte dann nur Bedeutung für die Fälle, in denen die Mitglieder freiwillig ihre Gebäude zur Nutzung bereitstellen. Die anderen Mitglieder könnten sich durch ihre Weigerung ihrer allgemeinen genossenschaftlichen Pflicht entziehen, die genossenschaftliche Wirtschaft ständig zu stärken. Damit wäre die Verbindlichkeit des Beschlusses über den Perspektivplan der LPG durchbrochen und der Grundsatz der Gleichbehandlung aller LPG-Mitglieder verletzt.

Aus all diesen Gründen kann in den LPGs vom Typ III der Vertragsabschluß nicht die Grundlage für die Entstehung des Nutzungsrechts bilden.

### Die Regelung in LPGs vom Typ II und Typ I

Im LPG-Musterstatut Typ II ist die Pflicht zur Einbringung von Wirtschaftsgebäuden nicht ausdrücklich formuliert. In Ziff. 14 Abs. 1 wird lediglich die Verpflichtung ausgesprochen, zur genossenschaftlichen Haltung des Viehs „die vorhandenen Altbauten entsprechend den Möglichkeiten zu nutzen“. Und aus der Mitgliedschaft ergibt sich für jedes einzelne Mitglied die Pflicht, „sich für den systematischen Aufbau der genossenschaftlichen Viehwirtschaft einzusetzen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Entwicklung der genossenschaftlichen Viehwirtschaft zu erbringen“ (Ziff. 1 Abs. 3 Buchst. c)<sup>4</sup>.

Statt einer klaren Formulierung der Einbringungspflicht für Wirtschaftsgebäude wird in Ziff. 14 Abs. 1 Satz 2 lediglich gesagt: „Werden Wirtschaftsgebäude der Mitglieder genossenschaftlich genutzt, wird über diese Gebäude mit dem Eigentümer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.“ Ziff. 14 Abs. 2 legt Inhalt und Form dieses Vertrages fest und regelt, daß Gebäude nur „in Ausnahmefällen“ unter Anrechnung auf einen künftigen Inventarbeitrag eingebracht werden können. Die Übernahme in genossenschaftliche Nutzung ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse ist also der Regelfall. Das entspricht auch der Praxis.

Für diese Regelung im Musterstatut Typ II müssen im Prinzip die Überlegungen gelten, die hinsichtlich des Musterstatuts Typ III entwickelt worden sind. Auch hier begründet der Nutzungsvertrag nicht das Nutzungsrecht der LPG am Wirtschaftsgebäude, sondern die Einbringung, die Auswahl und der bestätigende Beschluß der Mitgliederversammlung (Ziff. 19). Da im Unterschied zu Typ III hinsichtlich der Wirtschaftsgebäude keine Einbringungspflicht statuiert ist<sup>5</sup>, wird diese durch einen entsprechenden Beschluß der Mit-

<sup>4</sup> Im Entwurf zum LPG-Musterstatut Typ II war an dieser Stelle ausdrücklich auch die Übergabe von Wirtschaftsgebäuden vorgesehen.

<sup>5</sup> Im Kommentar zum LPG-Gesetz, S. 127, wird ohne nähere Begründung die Verpflichtung zur Einbringung von Wirtschaftsgebäuden aus Ziff. 14 des LPG-Musterstatuts Typ II abgeleitet.

gliederversammlung begründet. Ebenso wie die Mitgliederversammlung in Gestalt eines allgemein verbindlichen Beschlusses festlegt, wie und in welchem Zeitabschnitt die genossenschaftliche Viehhaltung durch die Einbringung weiterer Tiere aus den individuellen Viehhaltungen verstärkt wird (Ziff. 12 Abs. 2), kann sie auch allgemein verbindlich beschließen, welche Wirtschaftsgebäude zur Bewältigung dieser Aufgabe einzubringen sind und in welcher Form das zu geschehen hat. Die Satzungsbefugnis der LPG berechtigt hierzu.

Mit der Beschlußfassung entsteht für die betreffenden Mitglieder die Pflicht zur Einbringung. Das Nutzungsrecht der LPG wird auch hier erst durch den Abschluß des Nutzungsvertrages begründet. Die anderen Fragen (Wirkung der Verweigerung des Vertragsabschlusses, Klage auf Einbringung usw.) sind wie bei LPGs vom Typ III zu beantworten.

Auch im LPG-Musterstatut Typ I gibt es, da es sich hier um die unterste Stufe der genossenschaftlichen Entwicklung handelt, keine ausdrückliche Pflicht zur etappenweisen Einbringung der Viehbestände. Die Möglichkeit zur Begründung einer solchen Pflicht durch Beschluß der Mitgliederversammlung ist damit aber nicht ausgeschlossen. In Ziff. 11 ist die Möglichkeit zur Einbringung von einzelnen Tiergattungen besonders vorgesehen.

Wie bereits dargelegt, haben viele LPGs vom Typ I mit dem Aufbau einer genossenschaftlichen Viehhaltung begonnen und unterscheiden sich damit nur wenig von einer LPG Typ II. Die hierzu erforderliche Einbringung einzelner Tiergattungen kann, um eine planmäßige Entwicklung zu garantieren, natürlich nicht in das Belieben jedes einzelnen Mitglieds gestellt werden, sondern sie wird durch die Gesamtheit der Mitglieder auf demokratische Weise für alle verbindlich durch einen Beschluß festgelegt. Ein solcher Beschluß hat große Bedeutung für die Weiterentwicklung der LPG und stellt eine zulässige Ergänzung des Musterstatuts Typ I dar.

Aus den gleichen Überlegungen kann zur Unterbringung der Tierbestände die Pflicht zur Einbringung von Wirtschaftsgebäuden — ohne Anrechnung auf den Inventarbeitrag — beschlossen werden. Der Abschluß eines Nutzungsvertrages hat hier die gleiche Bedeutung und den gleichen Inhalt wie bei den anderen Genossenschaftstypen.

\*

Da die Verhältnisse in jeder Genossenschaft anders sind, wollen die vorstehenden Ausführungen keine allgemeingültige Lösung geben. Der Hauptweg ist die Überzeugung des Mitglieds, um es zur freiwilligen Erfüllung seiner genossenschaftlichen Pflichten zu bewegen. Es wäre jedoch zweckmäßig, diese Fragen bei einer Neufassung der Musterstatuten eindeutig zu regeln.

ERWIN HARTWIG, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Gadebusch

## Rechtsfolgen bei unberechtigtem Verlassen der LPG

L u s c h e weist in NJ 1964 S. 552 ff. auf einige Probleme hin, die auftreten, wenn ein Mitglied unberechtigt die LPG verläßt. Durch das unberechtigte, meist plötzliche Ausscheiden eines Mitglieds wird der Arbeitsablauf in der LPG erheblich gestört, besonders wenn es sich um Viehpfleger, Spezialisten oder andere in ihrer Funktion schwer ersetzbare Kader handelt. Der LPG entsteht — worauf Lusche zu Recht hinweist — durch das Ausscheiden in der Regel ein Schaden, der

aber kaum konkret meßbar ist, weil der Arbeitsanteil des unberechtigt ausgeschiedenen Mitglieds meist unter erheblichen Schwierigkeiten durch Mehrleistungen der anderen Mitglieder ausgeglichen wird. Das ungerechtfertigte Verlassen der LPG aus rein egoistischen Motiven empört meist alle Mitglieder und löst ihre Forderung an den Vorstand aus, im Interesse der LPG energische Maßnahmen gegenüber dem unberechtigt ausgeschiedenen Mitglied zu treffen.